

KOOPERATIONSKONZEPT:

Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft

(Stand: 1. August 2015)

Inhaltsangabe

	<u> </u>	
1.	Ausgangslage	Seite
		2
2.	Ziele des Kooperati-	Seite
	•	2
	<u>onskonzeptes</u>	_
3.	Sozialfonds	Seite
		3
4.	Schutz, Beratung und	Seite
		4
	<u>Begleitung</u>	7
5.	Gegenseitige Unter-	Seite
	stützung	4
		_
6.	Anlagen, Hinweise,	Seite
	Übersichten	5

1. Ausgangslage

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ebenso wie Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft eine Straftat (§§ 232ff. Strafgesetzbuch - StGB), die gegen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 1, 2, 3, 4 und 13) verstößt, physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen kann, massiv in das Selbstbestimmungsrecht eingreift und traumatische Auswirkungen haben kann. So reichen häufig geringste versteckte oder offene Drohungen aus, um das Opfer von Menschenhandel von einer Aussage gegen die Täterinnen und Täter zurückschrecken zu lassen.

Gerade der Aussagebereitschaft und letztlich dem Beweiswert einer unmittelbaren Zeugenaussage der betroffenen Opfer kommt jedoch im Strafverfahren bei Delikten des Menschenhandels ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu.

2. Ziele des Kooperationskonzeptes

Das Kooperationskonzept soll dazu beitragen,

- einen adäquaten Schutz für die Opfer zu bieten und Gefahren für die Opfer abzuwehren,
- eine schnelle und effektive finanzielle Hilfe sicher zu stellen,
- ein effektives Bekämpfen von Straftaten zu ermöglichen,
- Rahmenbedingungen aufzuzeigen, um ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes
 Vorgehen aller beteiligten Stellen beim Bekämpfen des Menschenhandels zu ermöglichen,
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Zielgruppe des Kooperationskonzeptes

Mit Hilfe des Kooperationskonzeptes sollen die vorwiegend ausländischen Personen, die Opfer von Menschenhandel und anderen damit einhergehenden Gewaltdelikten sind, soweit gestärkt werden, dass sie als Zeuginnen oder Zeugen in Strafverfahren

aussagen können. Zur Zielgruppe gehören auch Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind und Opfer von Menschenhandel, die die ihnen eingeräumte, mindestens 3-monatige Bedenkfrist, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf (§ 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG), für sich in Anspruch nehmen (nachfolgend im Text zusammenfassend "Opfer von Menschenhandel" oder "Opfer").

Adressaten des Kooperationskonzeptes

Adressaten des Kooperationskonzeptes sind staatliche und nichtstaatliche Organisationen (mit zum Teil unterschiedlichen Zielsetzungen), die in Fällen des Menschenhandels tätig werden oder mit Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen. Diese verständigen sich darüber, zum Wohl der Opfer und einer wirksamen Strafverfolgung vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Dabei ist gegenseitiges Verständnis für die Rollen und Aufgaben der beteiligten Stellen unabdingbar. In jedem Einzelfall sind die Interessen der Strafverfolgung und des Opferschutzes abzuwägen sowie die Vorgaben des Aufenthaltsrechts und anderer Rechtsgrundlagen zu beachten.

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen über die unterschiedlichen Zielsetzungen und Akzeptanz der beteiligten Stellen. Es bedarf schon aus rechtlichen Gründen einer Trennung von Ermittlungen einerseits und Beratung und Betreuung andererseits, um einen möglichen Vorhalt einer auf die Aussagen Einfluss nehmenden Betreuung zu vermeiden. Die unterschiedlichen Aufgabengebiete und Verantwortlichkeiten müssen auch gegenüber den Betroffenen transparent sein. Darüber hinaus benennt das Kooperationskonzept die Aufgaben der beteiligten Stellen (Die Kooperationspartner des Konzeptes Opfer von Menschenhandel, deren Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen – siehe Anlage 1).

3. Sozialfonds

Um mittellose Opfer zu unterstützen, die häufig finanziell abhängig sind von den Personen, die sie ausbeuten, wurde der Sozialfonds "Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel" errichtet.

Der Sozialfonds ist gegenüber den Hilfen im Rahmen der Anwendung des Zeugenschutz-

Harmonisierungsgesetzes (Gesetz zur

Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen - ZSHG) nachrangig.

Der Sozialfonds dient insbesondere einer sofortigen, sicheren Unterbringung sowie der Gewährung des Unterhalts während der Zeit der Erstunterbringung. Ziel ist es, die Versorgung sowie die Begleitung von Opfern so lange sicherzustellen, bis die endgültige Kostenträgerschaft geklärt ist.

Wichtig:

Bei Minderjährigen und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) ist in den Fällen eines Hilfebedarfs nach SGB VIII unmittelbar die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe (Jugendamt) gegeben, der sofort tätig werden muss. Hilfen aus dem Sozialfonds werden nicht gewährt.

(Zum Verfahren zur Nutzung des Sozialfonds – siehe Anlage 2)

4. Schutz, Beratung und Begleitung

Zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Menschenhandel arbeiten alle Beteiligten im Sinne der vereinbarten Verfahrensweise vertrauensvoll und mit dem unabdingbar notwendigen gegenseitigen Verständnis für die un-

terschiedlichen Rollen und Aufgaben der beteiligten Stellen zusammen.
(Im Einzelnen – Siehe Anlage 3.)

5. Gegenseitige Unterstützung

Die Polizei (Im Einzelnen siehe Anlage
3) berät bedarfsorientiert die Beratungs- und Fachberatungsstellen
"Menschenhandel" hinsichtlich möglicher Maßnahmen zum Schutz ihrer
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit erfolgt ein Austausch von Informationen zwischen Polizei und Beratungs- und <u>Fachberatungsstellen</u> "Menschenhandel" über sicherheitsrelevante Entwicklungen für die betroffenen Personen, auch im Hinblick auf die individuelle Gefährdung im Herkunftsland, und über wichtige Erkenntnisse im Zusammenhang mit Menschenhandelsdelikten.

Beratungs- und <u>Fachberatungsstellen</u> "Menschenhandel", Justiz-, Polizeiund erforderlichenfalls weitere beteiligte Behörden führen alle zwei Jahre ein
Evaluierungsgespräch mit dem Ziel der
Fortentwicklung der Zusammenarbeit
und der Verbesserung der Anwendungspraxis des Kooperationskonzeptes. Das MIFKJF übernimmt dabei die

Federführung. Darüber hinaus wird angestrebt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den mit den Opfern von Menschenhandel Arbeitenden zu führen. Das MIFKJF übernimmt dabei die Federführung.

6. Anlagen, Hinweise, Übersichten

- 1.

 Kooperationspartner des Konzeptes

 Opfer von Menschenhandel Aufgaben und Zuständigkeiten
- 2. <u>Verfahren zur Nutzung des Sozialfonds</u>
 - a. Formular "Kostenübernahmeerklärung für eine vorübergehende Unterbringung (längstens 4 Tage)
 - b. Formular "Abtretungserklärung der/des Betroffenen Übertragung im wohlverstandenen Interesse (§ 53
 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I))"
- 3. Kooperation "Schutz, Beratung ur Begleitung" Aufgabenteilung
- 4. Übersicht der Sozialleistungen für Opfer von Menschenhandel

a. Formular "Antrag von Sozialleistungen"

b. Liste der Sozialleistungsträger

5. Leitfaden für aufenthaltsrechtliche
Fragen (Opfer von Menschenhandel)

6. Opfermerkblatt

7. Flyer der anwaltlichen Beratungsstelle

8. Adressen

Anlage 1

Kooperationspartner des Konzeptes Opfer von Menschenhandel

Aufgaben und Zuständigkeiten

Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei)

Die Feststellung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen, obliegt der Staatsanwaltschaft. Über die Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen entscheidet die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug die Polizei.

Liegen noch keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat vor, weil z.B. noch nicht von einem Eintritt ins Versuchsstadium des Tatbestands des Menschenhandels oder eines anderen Straftatbestands ausgegangen werden kann, trifft die Polizei in einem reinen Gefahrensachverhalt die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen alleine.

Die Polizei prüft, ob die Person die Voraussetzungen zur Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen der Polizeipräsidien oder des Landeskriminalamtes (LKA) (im Sinne des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes ge-

fährdeter Zeugen - Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz - ZSHG) erfüllt.

Im Rahmen der Zuständigkeit der Polizei wird eine ermittlungsführende Dienststelle¹ tätig und eine solche, die die im Einzelfall notwendigen Zeugenschutzmaßnahmen vornimmt.

Die Polizei gewährleistet die Strukturierung und Koordination notwendiger Schutzmaßnahmen außerhalb des Regelungsbereichs des ZSHG durch Zuweisung an die Zeugenschutzdienststelle des LKA oder an die Zeugenschutzdienststelle eines Polizeipräsidiums.

Ob die Anwesenheit der betroffenen Person im Bundesgebiet sachgerecht erscheint, weil die Erforschung des Sachverhalts ohne deren Angaben erschwert wäre (§ 25 Abs. 4 a Satz 2 Nr. 1 oder § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG), entscheidet die zuständige

den Sachverhalt ein, die Ermittlungsdezernate des LKA das dortige Zeugenschutzdezernat. Im Übrigen gelten die Regelungen der ergänzenden Richtlinie des LKA zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Zeugen vom 01. März 2012.

Die ermittlungsführende Dienststelle des Polizeipräsidiums bindet das Sachgebiet "verdeckte Maßnahmen" der Kriminaldirektion in den Sachverhalt ein, die Ermittlungsdezernate

Staatsanwaltschaft². Auch die Mitteilung der Widerrufsgründe nach § 52 Abs. 5 S. 1 und 2 AufenthG an die Ausländerbehörden obliegt der Staatsanwaltschaft³.

Beratungs- und <u>Fachberatungsstellen</u> "Menschenhandel"

In Rheinland-Pfalz gibt es Beratungsstellen, die - auch - von Menschenhandel Betroffene beraten und soweit sie dies nicht wahrnehmen können an eine Fachberatungsstelle "Menschenhandel" (Beratungsstellen mit dem Schwerpunkt Beratung von Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) weitervermitteln (Anlage 8 j.).

Die rheinland-pfälzischen <u>Fachberatungsstellen</u> "Menschenhandel" bieten ein umfassendes und langfristiges Begleitungsangebot für Opfer in Fällen des Menschenhandels an. Dieses beinhaltet insbesondere Unterstützung bei der Unterbringung, Beratung und Zeuginnen- und Zeugenbegleitung sowie Integrations- und Reintegrationsmaßnahmen. Die Fachberatungsstellen "Menschenhandel" benennen feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner, die auch für die Kooperation,

Koordination und Fortbildung des Personals der ebenfalls unterbringenden Einrichtungen zuständig sind.

Kommunale Gebietskörperschaften - Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden klären den aufenthaltsrechtlichen Status der Opfer von Menschenhandel (Im Einzelnen siehe Anlage 5). Dabei berücksichtigen sie die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern des Menschenhandels.⁴

Kommunale Gebietskörperschaften - sonstige Aufgaben

Kommunale Gebietskörperschaften tragen in vielen Bereichen die Verantwortung für Überwachung und Beratung (Gesundheitsämter, Veterinärämter, Ordnungsämter, Jugendämter). Bedienstete dieser Behörden beraten und kontrollieren vor Ort.

³ Mit Beginn des strafprozessualen Zwischenverfahrens ist auch das "Strafgericht" zuständig.

² Mit Beginn des strafprozessualen Zwischenverfahrens ist auch das "Strafgericht" zuständig

⁴ Im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)) sowie der Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

Hierbei ist es möglich, dass sie Beobachtungen machen, die auf mögliche Fälle von Menschenhandel hindeuten oder sie um Auskunft oder Hilfe
gebeten werden. In diesen Fällen obliegt ihnen im Rahmen des Kooperationskonzeptes Menschenhandel die
Aufgabe, die Verdachtsfälle von Menschenhandel den Strafverfolgungsbehörden zu melden sowie Informationen
oder gegebenenfalls Informationsmaterial zu Beratungsstellen an (potentiell) Betroffene weiterzugeben.

Kommunale Gebietskörperschaften sind auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie prüfen in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche Opfer von Menschenhandel geworden sind, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 27 ff. SGB VIII), wie vorläufige Maßnahmen für einen angemessenen Schutz der Minderjährigen (Die Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltsstatus spielen dabei keine Rolle.). Diese umfassen neben den ambulanten Leistungen der Erziehungsberatung und der sozialpädagogischen Familienhilfe auch stationäre Leistungen wie die Unterbringung bei einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnform.

Im Kontext des Menschenhandels spielt das sog. staatliche Wächteramt mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII eine besonders wichtige Rolle. Hiernach ist bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und ggf. geeignete Hilfen anzubieten, bzw. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für sein Wohl besteht. Bittet das Kind oder der Jugendliche um die Inobhutnahme, so wird allein aufgrund der Nachfrage eine Gefährdung angenommen und nach entsprechender Prüfung - eine Inobhutnahme durchgeführt.

Im Rahmen der Inobhutnahme erfolgen eine Situationsklärung und die Beratung über weitere Hilfen. Wenngleich im Regelfall auch die Personensorgeberechtigten in den weiteren Klärungsprozess einbezogen werden sollen, so kann dies aufgrund der besonderen Lage der von Menschenhandel betroffenen jungen Menschen im Einzelfall unterbleiben. Die Inobhutnahme ist erst dann beendet, wenn der minderjährige Mensch ohne Gefahr für das eigene Wohl den Personensorgeberechtigt übergeben werden kann oder eine dauerhafte Hilfeperspektive erarbeitet und installiert worden ist.

Im Falle von jungen volljährigen Menschen ist die Gewährung von Leistungen im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Während die Kinder- und Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII in der Regel davon ausgeht, dass eine Leistungsbeziehung schon vor Eintritt der Volljährigkeit bestand, wird in Fällen von Menschenhandel die Tätigkeit der Jugendämter häufig erst dann erforderlich, wenn die Betroffenen bereits volljährig sind. Für die Jugendämter bedeutet dies, dass die jungen Menschen bisher nicht bekannt waren und zunächst Kenntnisse erlangt werden müssen, ob ein jugendhilferechtlicher Hilfebedarf besteht.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Örtlich zuständiger Sozialleistungsträger

Der örtlich zuständige Sozialleistungsträger, in dessen Bereich das Opfer untergebracht wurde, gewährt analog § 43 SGB I (Vorleistung des zuerst angegangenen Trägers) bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft den Betroffenen Leistungen nach dem AsylbLG, Sozialgesetzbücher - SGB III – Arbeitsförderung-, SGB XII – Sozialhilfe oder in eigener Finanzzuständigkeit nach SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende -.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie (MSAGD)

Zu den Aufgaben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zählt u.a. die Fachaufsicht für die Gewerbeaufsichtsbehörden. Die Gewerbeauf-sichtsbehörden als sogenannte Arbeitsschutzbehörden haben im Rahmen ihrer Tä-tigkeiten sicherzustellen, dass die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz nicht beeinträchtigt wird. Zu den Aufgabenfelder der Arbeitsschutzbe-hörden gehören insbesondere:

- Arbeitszeitschutz
- Gesundheitsschutz von Kindern,
 Jugendlichen und Müttern
- Beschaffenheit von Arbeitsstätten und Baustellen
- Technische Betriebssicherheit
 Neben der "klassischen" Aufsicht und
 Kontrolle spielt auch die Information
 und Beratung der Betriebe, aber auch
 der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über eine gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze und
 Arbeitsabläufe eine zuneh-mend wichtige Rolle. Arbeitsschutz dient im weitesten Sinne dem Schutz der Beschäftigten vor schädlichen physischen
 und psychischen Auswirkungen ihrer
 Berufs-tätigkeit in der heutigen Arbeitsumwelt.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeiten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht auf Opfer von Menschenhandel treffen. In diesen Fällen obliegt ihnen im Rahmen des Kooperationskonzeptes Menschenhandel die Aufgabe, die Verdachtsfälle von Menschenhandel den Strafverfolgungsbehörden zu melden sowie gegebenenfalls Informationsmaterial zu Beratungsstellen an (potentielle) Betroffene weiterzugeben.

Ministerium der Finanzen (FM)

Das Ministerium der Finanzen ist neben seiner Aufgabe als für den Haushalt des Landes verantwortliche oberste Dienstbehörde auch oberste Dienstbehörde der Steuerverwaltung. In Rheinland-Pfalz gibt es 25 Finanzämter, in denen die dort Bediensteten der Finanzbehörden im Zusammenhang mit Steuerprüfungen notwendige Erhebungen auch vor Ort in Haushalten und Betrieben oder Unternehmen vornehmen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten können Bedienstete der Finanzbehörden auf Opfer von Menschenhandel treffen. In diesen Fällen obliegt den Bediensteten der Finanzbehörden die Pflicht, bestimmte Verdachtsfälle auf Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 Abs. 3, 4 oder 5 StGB) oder zum Zweck der

Ausbeutung der Arbeitskraft (§233 Abs. 3 StGB) den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Das Steuergeheimnis steht einer solchen Anzeige nicht entgegen. An der Offenbarung besteht vielmehr ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 5a Abgabenordnung. In Fällen, in denen Verhältnisse von Dritten im Sinne des § 30 Abgabenordnung nicht tangiert sind, sollen die Bediensteten der Finanzbehörden gegebenenfalls Informationsmaterial zu Beratungsstellen an von Menschenhandel potentiell Betroffene weitergeben.

Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur (ISIM)

Kriminalitätsbekämpfung, Opferschutz und Opferberatung sind wesentliche Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit. Dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur obliegt unter anderem die Fachaufsicht für die kriminalpolizeiliche Aufgabenerfüllung der Polizeibehörden. Es trägt darüber hinaus die Verantwortung für die polizeiliche Opferbetreuung und polizeiliche Schutzmaßnahmen. Die rheinlandpfälzische Polizei hat seit 2006 eine Konzeption zur Intensivierung der Bekämpfung der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels in Kraft gesetzt. Das Innenministerium war darüber hinaus Mitinitiator des Kooperationskonzeptes "Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel" und beteiligte sich an der Novelle der Konzeption.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF)

Das Ministerium für Integration, Fami-Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) ist unter anderem zuständig für Migrantinnen und Migranten. Dazu gehören auch Menschen, die Opfer einer Straftat von Menschenhandel geworden sind. Diese Menschen wurden mit offenem oder subtilem Zwang zu einer Arbeit, auch Zwangsprostitution gebracht. Mit Handel im engeren Sinne hat dieses Phänomen selten etwas zu tun. Vielmehr sind es Menschen, deren Zwangslagen beispielsweise wegen fehlender Rechts- oder Sprachkenntnisse oder wegen fehlender oder unsicherer Aufenthaltstitel ausgenutzt oder die getäuscht werden, gegen die Gewalt angewendet, Pässe einbehalten oder auf andere Art Druck ausüben wird, um sie zu unangemessener Arbeit, auch sexuellen Handlungen bis zur Prostitution zu bringen. Ihnen muss Unterstützung und Hilfe geleistet werden.

Das für Migration und Integration zuständige Ministerium hat demgemäß die Federführung im Rahmen des Kooperationskonzeptes, beantragt die notwendigen Haushaltsmittel für den Sozialfonds und hat die Fach- und Rechtaufsicht über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei der Bewirtschaftung des Sozialfonds.

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen ist darüber hinaus oberste Jugendhilfebehörde im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinderund Jugendhilfe - (SGB VIII). Seine Aufgabe ist es, Anregungen für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz zu geben, diese zu fördern und auf den gleichmäßigen Ausbau der Angebote hinzuwirken. Die Jugendämter werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Dabei spielt das Landesjugendamt mit seiner Verwaltung und dem Landesjugendhilfeausschuss eine wichtige Rolle. Im Zusammenhang des Kooperationsgesetzes besteht die Aufgabe, die Jugendämter für die besonderen Bedürfnisse von Opfer von Menschenhandel zu sensibilisieren, sie zu informieren und die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den im Bereich Menschenhandel tätigen Fachberatungsund Beratungsstellen anzuregen.

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (MJV)

Dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als oberste Landesbehörde obliegt es, die organisatorischen, haushaltsmäßigen, personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes und an-deren Landesjustizbehörden zu schaffen. Es führt außerdem die Dienstaufsicht u.a. über die Gerichte und Staatsanwaltschaften: über die Staatsanwaltschaften führt das Ministerium auch die Fachaufsicht. Aufgrund der Zuständigkeit im Bereich der Straf-verfolgung und des Opferschutzes war das Justizministerium ebenso wie das Innenministerium und das Integrationsministerium Mitinitiator des Kooperationskonzep-tes. Im Rahmen der Evaluation des Konzeptes nimmt das Ministerium eine koordinierende Rolle zwischen Justiz und den übrigen Kooperationspartnern ein.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF)

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz trägt Verantwortung für den nachhaltigen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Lebensgrundlagen. In diesen Zusam-

menhängen eingerichtete Behörden beraten und kontrollieren zum Teil auch vor Ort agrarwirtschaftliche Betriebe.

Bei Ausübung ihrer Tätigkeiten können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Opfer von Menschenhandel treffen. In diesen Fällen obliegt ihnen im Rahmen des Kooperationskonzeptes Menschenhandel die Aufgabe, die Verdachtsfälle von Menschen-handel den Strafverfolgungsbehörden zu melden sowie gegebenenfalls Informationsmaterial zu Beratungsstellen an (potentiell) Betroffene weiterzugeben.

Bund – Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) erfüllt für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen und Institutionen umfassende Dienstleistungsaufgaben für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Zur Erfüllung dieser Dienstleistungsaufgaben steht bundesweit ein flächendeckendes Netz von Arbeitsagenturen und Geschäftsstellen zur Verfügung.

Wesentliche Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sind:

- Vermittlung in Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- Berufsberatung
- Arbeitgeberberatung
- Förderung der Berufsausbildung

- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Förderung der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung
- Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen und
- Entgeltersatzleistungen und Geldleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Kindergeld, Kinderzuschlag und Insolvenzgeld
- Grundsicherung

Bund - <u>Finanzkontrolle Schwarzar-</u> <u>beit</u>

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Hauptzollämter wird durch das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zur Verfolgung bestimmter Straftaten im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ermächtigt, wie z. B. Leistungsmissbrauch, Hinterziehung von Sozialversicherungsabgaben, illegale Ausländerbeschäftigung sowie mangelnde Zahlung von Arbeitsentgelt nach dem Mindestlohngesetz (§ 2 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Als sog. Zusammenhangstaten kommen zudem Menschenhandel sowie die Beschäftigung von ausländischen Personen ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind (§ 10a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), in Betracht.

Sofern im Rahmen einer Prüfung Anhaltspunkte für Menschenhandel festgestellt werden, wird im Regelfall die zuständige Strafverfolgungsbehörde unterrichtet, die gegebenenfalls die weiteren strafrechtlichen Ermittlungen durchführt.

Anlage 2:

Verfahren zur Nutzung des Sozialfonds

Um mittellose Opfer zu unterstützen wurde der Sozialfonds "Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel" errichtet. Alle Leistungen, die der örtlich zuständige kommunale Sozialleistungsträger der Person analog § 43 SGB I (Vorleistung des zuerst angegangenen Trägers) bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft während der Dauer des Schutzes durch den Sozialfonds gewährt und nicht von dem endgültig zuständigen Kostenträger rückerstattet werden können, werden vom Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet.

Im Einzelnen:

Die Zeugenschutzdienststelle des Landeskriminalamtes (LKA) oder des zuständigen Polizeipräsidiums prüft zunächst, ob die Person die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm auf Grundlage des Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) erfüllt. (Auch wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm nicht vorliegen, sind Schutzmaßnahmen außerhalb des Regelungsbe-

reichs des ZSHG möglich. Die ermittlungsführenden Polizeidienststellen werden dabei unter Einbindung der Zeugenschutzdienststellen des LKA oder des zuständigen Polizeipräsidiums im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts tätig.)

Können Maßnahmen auf der Grundlage des ZSHG nicht durchgeführt werden, sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Hilfen nach dem Kooperationskonzept bis zur Klärung des Kostenträgers möglich:

- Es liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass eine Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist.
- 2. Eine Gefährdung der Person im In- oder Herkunftsland ist nicht auszuschließen (Dabei kann insbesondere aus den konkreten Anhaltspunkten dafür, dass die Person Opfer von Menschenhandel geworden grundsätzlich auf eine abstrakte Gefährdung der Person geschlossen werden. Die polizeiliche Bewertung, ob eine konkrete Gefahr vorliegt, bleibt hiervon im Hinblick auf gegebenenfalls durch die Polizei zu treffenden Schutz- bzw. Gefahrenabwehrmaßnahmen unberührt.).

- Eine Aussage im Rahmen der Strafverfolgung wird durch das Opfer nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4. Die Anwesenheit der betroffenen Person im Bundesgebiet ist sachgerecht, weil die Erforschung des Sachverhalts ohne deren Angaben erschwert wäre (§ 25 Abs. 4 a Satz 2 Nr. 1, § 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG).
- Die betroffene Person ist mit den beabsichtigten Schutzmaßnahmen einverstanden und bereit, sich an die Sicherheitsvereinbarungen zu halten.⁵
- Eine Antragstellung auf Sozialleistungen durch das Opfer wurde beim örtlich zuständigen kommunalen Träger veranlasst.

Wichtig:

Bei Minderjährigen und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) ist in den Fällen eines Hilfebedarfs nach SGB VIII unmittelbar die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe (Jugendamt) gegeben, der sofort tätig werden muss. Hilfen aus dem Sozialfonds werden nicht gewährt.

Die polizeiliche Bewertung, ob eine konkrete Gefahr vorliegt, bleibt hiervon im Hinblick auf gegebenenfalls zu treffenden Schutz- bzw. Gefahrenabwehrmaßnahmen unberührt.

WICHTIG:

Die Zeugenschutzdienststelle des LKA oder die Zeugenschutzdienststelle des zuständigen Polizeipräsidiums veranlasst im Sinne der Ziffer 6 die betroffene Person zur unverzüglichen Antragstellung beim örtlich zuständigen Sozialleistungsträger des neuen Wohnortes (Anlage 4a, Liste der Träger – Anlage 4b) unter Beifügen der Bestätigung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die betreffende Person

Die Feststellung der unter den Punkten 1 und 4 genannten Voraussetzungen obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht, bei Gefahr im Verzug der ermittlungsführenden Polizeidienstelle. Sind diese Voraussetzungen von der ermittlungsführenden Polizeidienstelle festgestellt worden, so unterrichtet sie hierüber unverzüglich die Staatsanwaltschaft. Die Feststellung der unter den Punkten 2, 3 und 5 genannten Voraussetzungen trifft die ermittlungsführende Polizeidienststelle, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.

⁵ Die Person muss für die Durchführung von Schutzmaßnahmen geeignet sein.

Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist. Bei einer Unterbringung außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten kann für eine Dauer von längstens 4 Tagen eine Kostenübernahmeerklärung (Anlage 2 a) bei gleichzeitiger Abtretungserklärung des/der Betroffenen (Anlage 2 b) abgegeben werden. Eine Antragstellung beim örtlich zuständigen Sozialleistungsträger des neuen Wohnortes unter Beifügen der Bestätigung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist, ist dann unverzüglich nachzuholen.

Abrechnungsverfahren

Alle Leistungen, die der örtlich zuständige kommunale Leistungsträger der Person analog § 43 SGB I (Vorleistung des zuerst angegangenen Trägers) bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft während der Dauer des Schutzes durch den Sozialfonds gewährt und nicht von dem endgültig zuständigen Kostenträger rückerstattet werden können, werden vom Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erstattet. Die Möglichkeit der Erstattung aus dem Sozialfonds endet mit

der endgültigen Klärung der Kostenträgerschaft, längstens jedoch mit Beendigung der Maßnahmen nach dem vorliegenden Kooperationskonzept oder mit dem Wegfall der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a Satz 2 AufenthG.

Zur Abrechnung legt der kommunale Leistungsträger der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Kostenaufstellung über das vorangegangene Kalenderhalbjahr mit der Bestätigung der ermittlungsführenden Polizeidienststelle über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist, und einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes vor.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier (AfA) - erstattet den Kommune die entstandenen Aufwendungen.

Anlage 2 a:

Kostenübernahmeerklärung

für

eine vorübergehende Unterbringung (längstens 4 Tage)

Name:	 	 	 	 •
GebDatum:	 	 	 	

Diese Kostenzusage erstreckt sich ausschließlich auf Leistungen im Umfang der entsprechenden Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder des SGB II oder XII.

Leistungen nach dem SGB VIII sind davon ausdrücklich <u>nicht</u> umfasst.

Bei notwendigen Krankenbehandlungen sind diese vorab der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende, Dasbachstr. 19, 54292 Trier zu melden. Diese stellt gegebenenfalls eine weitere Kostenzusicherung (Behandlungsschein) aus. Diese Kostenzusicherung (Behandlungsschein) gilt als Abrechnungsgrundlage. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vertragsärztliche Leistungen grundsätzlich auf Basis des EBM erstattet werden.

Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, müssen die erbrachten Leistungen direkt mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Aufnahmeeine-richtung für Asylbegehrende, Dasbachstr. 19, 54292 Trier, abrechnen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Kosten nach EBM nach dem aktuell geltenden Punktwert für Sozialhilfeträger erstattet werden können.

Die Abrechnung erfolgt im Übrigen direkt mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende, Dasbachstr. 19, 54292 Trier.

Anlage 2 b:

Abtretungserklärung der/des Betroffenen -Übertragung im wohlverstandenen Interesse (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I))

Anlässlich meiner	Unterbringung in				
am	(Datum) übertrage ich,				
	<u> </u>	(Name, Vorname),			
geb.:	, in				
Staatsangehörigke	eit:	(Ausweispapiere sowei			
vorhanden sind in	Kopie beizufügen.)				
bis auf weiteres (K	lärung des örtlich zus	ständigen Kostenträgers) meinen Anspruch			
auf Leistungen nac	ch dem Sozialgesetzb	ouch II (SGB II) oder Sozialgesetzbuch XII			
(SGB XII) an das L	and Rheinland-Pfalz	, als mir dieses in gleichem Umfang sachlich			
und zeitlich überei	nstimmende Leistung	jen erbringt.			
Der Anspruch auf	Leistungen nach dem	SGB II in Einrichtungen setzt sich aus dem			
Regelsatz der zurz	eit geltenden Regelb	edarfsstufe 1, abzüglich des Anteils für Woh-			
nen, Energie, Woh	ninstandhaltung (8,36	6 % der Regelbedarfsstufe) sowie einer Pau-			
schale für die Kost	en der Unterkunft zus	sammen.			
In Höhe des Gesa	mtbetrags soll eine Ü	berweisung an die Aufsichts- und Dienstleis-			
tungsdirektion Trie	r,				
		(Bankverbindung)			
unter Angabe des	Kassenzeichens				
erfolgen.					
Ort, Datum					
Unterschrift					

Anlage 3:

Kooperation "Schutz, Beratung und Begleitung" – Aufgabenteilung

Die ermittlungsführende Polizeidienstelle

- informiert bei Minderjährigkeit der Betroffenen und bei Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahren) unverzüglich den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt), der in diesen Fällen in eigener Zuständigkeit tätig zu werden hat (Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Hilfen aus dem Sozialfonds werden bei Minderjährigen oder Heranwachsenden bei einem Hilfebedarf nach SGB VIII nicht geleistet.),
- setzt sich unverzüglich mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung und informiert das Opfer über die mindestens dreimonatige Bedenkfrist, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf (§ 59 Abs. 7 S. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG) (Gibt das Opfer zu erkennen, dass es die Frist nach § 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG für sich in Anspruch nehmen will, ist die Ausländerbehörde auch darüber

- unverzüglich in Kenntnis zu setzen.),
- weist das Opfer auf Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungs- und Fachberatungsstellen "Menschenhandel" hin (Dieser Hinweis ist im Rahmen der ersten Vernehmung im Protokoll festzuhalten. Es empfiehlt sich, Informationsmaterial der Beratungs- und Fachberatungsstellen in einer Sprache, deren Kenntnis vorausgesetzt werden kann, auszuhändigen.),
 - informiert darüber, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter einer Beratungs- oder Fachberatungsstelle "Menschenhandel" oder eine sonstige Person auf ihren Antrag im weiteren polizeilichen Verfahren als Person des Vertrauens ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen eingeräumt werden kann, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte. Das Opfer soll über die zustehenden Rechte informiert und das Opfermerkblatt (Anlage 6), in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, ausgehändigt werden,

- ermöglicht grundsätzlich ein Erstgespräch der Beratungsoder <u>Fachberatungsstelle</u> mit dem Opfer (Bei vorliegendem Anfangsverdacht einer Straftat soll nach Möglichkeit zuvor das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft eingeholt werden.),
- informiert vor Beendigung von Schutzmaßnahmen die betreuende Beratungs- und <u>Fachbera-</u> tungsstelle,
- unterstützt die Beratungs- und <u>Fachberatungsstellen</u> "Menschenhandel" bei Sicherheitsfragen, auch im Zusammenhang mit der Rückkehr der Betroffenen in ihren Herkunftsstaat,
- informiert bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte dafür, dass eine individuelle Gefährdung im Herkunftsland besteht, die zuständige Ausländerbehörde und
- erstellt zur Vorlage bei der zuständigen Ausländer- und Sozialbehörde eine Bestätigung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist. .

Die Zeugenschutzdienststelle des Landeskriminalamtes (LKA) oder des zuständigen Polizeipräsidiums

- trifft soweit erforderlich in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft – unverzüglich die im Einzelfall notwendigen Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise:
 - die Regelung notwendiger Formalitäten bei den zuständigen Behörden beispielsweise Ausländerbehörde,
 - die Übermittlung von gefährdungsrelevanten Erkenntnissen aus dem laufenden Verfahren an die <u>Fachberatungsstellen</u> "Menschenhandel",
- verbringt grundsätzlich das Opfer in Fällen konkreter Gefahr für Leib oder Leben an den künftigen Wohnort (Ist lediglich eine abstrakte Gefahr anzunehmen, erfolgt der Transport der Person durch Angehörige der Beratungs- oder Fachberatungsstellen "Menschenhandel".),
- veranlasst die betroffene Person zur unverzüglichen Antragstellung beim örtlich zuständigen Sozialleistungsträger des neuen Wohnortes (Siehe Antragsbo-

- gen <u>Anlage 4 a</u> und Übersicht der Träger <u>Anlage 4 b</u>),
- veranlasst die sichere Unterbringung der Person unter Beteiligung des örtlich zuständigen Sozialleistungsträgers (Die Unterbringung orientiert sich an der Beurteilung der Gefährdungslage sowie dem sozialhilferechtlichen Bedarf und erfolgt unter Einbindung der Beratungs- oder Fachberatungsstelle "Menschenhandel". Bei Gefährdung des Opfers oder außerhalb der Geschäftszeiten oder in Fällen, in denen eine Vertretung des vorgenannten Trägers nicht erreichbar ist, erfolgt die Unterbringung ohne vorherige Information. Die Unterrichtung wird dann unverzüglich nachgeholt.).

Die Beratungs- und <u>Fachberatungs-</u> <u>stellen</u> "Menschenhandel"

 führen grundsätzlich ein Erstgespräch mit dem Opfer ohne Beteiligung staatlicher Stellen (Durch das Erstgespräch soll der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu der betroffenen Person ermöglicht werden. In dem Gespräch werden erneut die bestehenden Möglichkeiten einer Unterbringung, der über-

- gangsweisen Finanzierung des Lebensunterhaltes durch den Sozialfonds sowie der Beratung und Begleitung dargestellt.),
- prüfen, ob Sozialleistungen beantragt sind und veranlassen dies gegebenenfalls unverzüglich gemeinsam mit dem Opfer von Menschenhandel (Antragsvordruck – Anlage 4 a, Sozialleistungsträger – Anlage 4 b),
- tragen dafür Sorge, dass und wie - ggf. nach vorheriger Absprache - zeitnah auch eine persönliche Vorsprache beim Sozialleistungsträger der betroffenen Person erfolgt (Bei dem zuständigen Leistungsträger nach dem SGB II (in der Regel: Jobcenter) empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem dortigen Zeugenschutzbeauftragten.),
- leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten entweder selbst oder durch Vermittlung einer örtlich näheren oder <u>Fachberatungs</u>stelle
 - eine kontinuierliche psycho-soziale Beratung und Begleitung zur Stabilisierung sowie die Vermittlung medizinischer Versorgung,

- eine psychologische Stabilisierung auch vor, während und nach Orts-, Vernehmungs-, Rechtsanwalts- und Gerichtsterminen⁶,
- die Vermittlung von Ausund Fortbildungsangeboten für integrative und reintegrative Maßnahmen,
- die Beratung der Polizei hinsichtlich adäquater Unterbringungsmöglichkeiten.
- die Erledigung von Formalitäten bei den zuständigen Behörden in enger Absprache mit der Polizei.
- die Beratung und gegebenenfalls Entwicklung eines neuen Lebensplans sowie die Begleitung dessen Umsetzungsprozesses.

Die örtlich zuständige Ausländerbehörde

- prüft unverzüglich nach Erstinformation, den Aufenthaltsstatus des Opfers von Menschenhandel, berät die Person und wirkt auf eine sachdienliche Antragstellung hin,
- informiert gemäß § 59 Abs. 7 S. 4 AufenthG über die bestehenden besonderen Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von Menschenhandel (u.a. Betreuung durch Fachberatungsstellen "Menschenhandel", Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG, Zugang zum Arbeitsmarkt, Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Hinweis auf das Verbot der freiwilligen Kontaktaufnahme zum Täter oder der Täterin. Die Beratung ist schriftlich zu dokumentieren.),
- räumt bei entsprechender Erklärung des Opfers, dass es von der Bedenkfrist (§ 59 Abs. 7 S.
 2 AufenthG) Gebrauch machen will, eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten ein (Die-

_

⁶ Im Fall einer psychosozialen Prozessbegleitung wird diese Aufgabe von einer Person der Fachberatungsstelle übernommen, die nicht die Beratung durchgeführt hat.

- se kann bei Bedarf verlängert werden.),
- beteiligt in allen im Aufenthaltsgesetz vorgeschriebenen Fällen
 (§ 72 Abs. 6 AufenthG) und im
 Falle eines Wechsel der örtlichen Zuständigkeit der Ausländerbehörden die zuständige
 Staatsanwaltschaft oder das zuständige Strafgericht; falls diese nicht bekannt sind die ermittlungsführende Polizeidienstelle.

Sonstige Behörden oder öffentliche Stellen, die Kenntnis über Verdachtsmomente auf Straftaten des Menschenhandels haben,

- informieren die Strafverfolgungsbehörden,
- können potentiellen Opfern gegebenenfalls Informationen und Informationsmaterialien übergeben (Hierbei hat der Schutz der Opfer oberste Priorität! Informationsmaterial findet sich auf der Homepage des MIFKJF und im Anhang des Kooperationskonzeptes.).

Anlage 4:

Sozialleistungen für Opfer von Menschenhandel

Opfer von Menschenhandel,

- mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG),
- die nicht erwerbsfähig sind, erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Sozialhilfe nach §
 23 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe (SGB XII).

Opfer von Menschenhandel,

- mit einer Aufenthaltserlaubnis
 nach § 25 Abs. 4 a AufenthG,
- die erwerbsfähig sind,
 erhalten bei Vorliegen der sonstigen
 Voraussetzungen Leistungen nach §
 19 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites
 Buch (II) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Ausländische Personen (Nicht EU-Angehörige), bei denen zwar Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, aber (noch) keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt wurde, haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Personen aus EU-Ländern, bei denen zwar Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, denen aber (noch) keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt wurde, die jedoch in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder Selbständige sind⁷, erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Leistungen nach § 19 Sozialgesetz-

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit (nur) während der Dauer von sechs Monaten unberührt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU). Bei einer Beschäftigung von länger als einem Jahr bleibt der Status während der anschließenden ununterbrochenen, unfreiwilligen Arbeitslosigkeit fortlaufend erhalten (Umkehrschluss). Die angesprochenen Personen sind unter diesen Voraussetzungen trotz faktischer "Arbeitslosigkeit" nicht ausgeschlossen nach § 7 Abs.

sen Voraussetzungen trotz faktischer "Arbeitslosigkeit" nicht ausgeschlossen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Sie gelten <u>nicht</u> als ausländische Person, deren Aufenthaltsrecht sich ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

⁷ Gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU bleibt der Status von Arbeitnehmer(inne)n und selbständig Erwerbstätigen auch erhalten bei

buch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II).

Bei Hilfebedürftigkeit ist immer sofort ein Antrag auf Sozialleistungen - unter Beifügen der Bestätigung über das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel nach den §§ 232 ff. StGB ist - zu stellen. Leistungen für die Zeit vor der Antragstellung werden grundsätzlich nicht erbracht, allerdings wirkt der Antrag rückwirkend für den Ersten des Monats, in dem er gestellt wird (Maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim Sozialleistungsträger).

Der Antrag ist beim örtlichen Sozialleistungsträger (<u>Anlage 4 b</u>) zu stellen. Hierfür ist der unter <u>Anlage 4 a</u> beigefügte Vordruck zu nutzen.

Bei einer konkreten Gefährdungssituation ist mit dem Sozialleistungsträger (Zeugenschutzbeauftragte)
Kontakt aufzunehmen.

Anlage 4 a:

Antrag auf Sozialleistungen

Über die Seite der Arbeitsagentur für Arbeit

(http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosig keit/Grundsicherung/Antrag/index.htm) finden Sie alle notwendigen Anträge sowie Ausfüllhinweise.

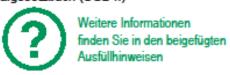
http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Arbeitslosigk
eit/Grundsicherung/Antrag/index.htm - Hauptantrag Arbeitslosengeld II (PDF,
313,8 KB) (ausgefüllt abspeicherbar) und Ausfüllhinweise (PDF, 504,1 KB)
Anlage KDU - Kosten der Unterkunft und Heizung (PDF, 169,7 KB) (ausgefüllt abspeicherbar).

Zur Fristwahrung genügt es, die anhängenden 2 Seiten des Hauptantrags auszufüllen und zu unterschreiben.

Hauptantrag

Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)





Die Ausfüllhinweise und weiteren /	Anlagen finden Sie	e im Internet unter	www.arbeitsagentur.de.
. Meine persönlichen Dat	ten		
I.1 Allgemein Anrede	l Vomame		
Familienname		ggf. Geburtsname	
Geburtsort		•	Geburtsdatum
Geburtsland		Staatsangehörigkeit	
Rentenversicherungsnummer		Rentenversicherungsnummer wurde beantragt	
Straße, Hausnummer		•	
ggf. wohnhaft bei			
Postleitzahl	Wohnort		
 Die Angaben zur Telefonnum 	mer und zur E-Ma	il-Adresse sind fr	eiwilig.
Telefonnummer E-Mail-			se
.2 Mein Familienstand			
Ich bin		_	
ledig	verheiratet	verwitwet	
geschieden seit		dauernd getrennt lebend seit	
Meine gleichgeschlechtlich	e Lebenspartn	erschaft ist	
eingetragen		aufgehoben seit	
.3 Meine Bankverbindun		onto überwiesen	
Kontoinhaberin/Kontoinhaber		Kreditinstitut	
віс 🔾			finden Sie in der m Kontoauszug.
IBAN 🔾			

HA HA
Bearbeitungsvermerke Nur vom Jobcenter auszufüllen
Eingangsstempel
Tag der Antragstellung
Kundennummer
Nummer der Bedarfsgemeinschaft
Dienststelle
Team
Antragstellerin/Antragsteller hat sich ausgewiesen durch
Bundespersonalausweis
Pass Sonstiges Ausweispapier
Gültig bis
Handzeichen, Datum
Antrag vollständig am
Statistische Erfassung am
Arbeitsaufnahme am
Anlage EK/Einkommens- bescheinigung ausgehändigt
Erste Lohn-/Gehaltszahlung am
Sonstiges (z. B. Schulausbildung/ Berufsausbildung/Studium) ab
Handzeichen, Datum

8. Kosten der Unterkunft und	Heizung	
Mir entstehen Kosten für U	nterkunft und Heizung	Bearbeitungsvermerke
► Bitte füllen Sie die Anlage KI	Nur vom Joboenter auszufüllen Anlage KDU	
9. Antragstellung ab einem sp	näteren Zeitnunkt	Allage NDO
l		
	in der Regel auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 Satz 2	
SGB II) und Sie deshalb Angaben – i	insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer haben jedoch auch die Möglichkeit, die Leistungen erst ab einen bestimmten	
Zeitpunkt zu begehren. Eine abweich	hende Bestimmung mit Wirkung für die Zukunft ist nur ab dem Ersten eines	
nachfolgenden Monats möglich.		
	imnis (siehe Merkblatt SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 und der §§ 67a, b, c Zehnles Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leis-	
Sie haben erklärt, als Vertreterin/Vertre Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen voll	eter Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu handeln. Auch die Angaben der Mitglieder ständig und richtig sein.	
müssen Sie und die Mitglieder Ihrer B rechnen. Weiterhin setzen Sie sich auc ten Sie bitte, dass das Jobcenter im \ Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, L Arbeitsförderung, einholt und verwerte	e Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, edarfsgemeinschaft mit der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen ch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus. Beach- Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfahlversicherung, Leistungen der tt. Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemein- ormiert sind und dass diese alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide)	
zialgeld)" und die Ausfüllhinwe besondere der Familien-, Eink	I – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/So- ise erhalten und kenne deren Inhalt. Künftige Änderungen (ins- ommens- und Vermögensverhältnisse sowie des Umfangs der aufgefordert und unverzüglich mitteilen.	
Es wurde eine Betreuerin/e	in Betreuer vom Betreuungsgericht bestellt.	
► Legen Sie bitte einen Nachwe		
Aktenzeichen		
Die Betreuung gilt für folge	nde Lebensbereiche:	
Ort/Datum	Unterschrift Betreuerin/Betreuer	
leb beetities dess die Asseb		
lch bestätige, dass die Angab		
Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	
Ort/Datum	Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller	
<u> </u>		
	der durch mich oder die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Job- erungen und Ergänzungen in den Abschnitten:	
Sentera vargenommenen Ande	anger and eigenvanger in den rusonniken.	Kassenvermerke
		Festgestellt
Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller	Handzeichen, Datum
		Angeordnet
Ort/Datum	Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters	Handzeichen, Datum
	minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller	

Anlage 4 b:

Liste der Sozialleistungsbehörden

kommunaler Träger: Landkreis / kreisfreie Stadt	Jobcenter	Anschrift	E-Mail-Kontakt
Landkreis Bad Kreuznach	JC Bad Kreuznach	Viktoriastr. 36, 55543 Bad Kreuznach	<u>Jobcenter-Bad-</u> Kreuznach@jobcenter-ge.de
Rhein-Hunsrück-Kreis	JC Rhein-Hunsrück	Gemündener Str. 8a 55469 Simmern	Jobcenter-Rhein- Hunsrueck@jobcenter-ge.de
Landkreis Birkenfeld	Jobcenter LK Birkenfeld	Hauptstraße 86 55743 Idar-Oberstein	<u>Jobcenter-Birkenfeld@jobcenter-</u> ge.de
Stadt Kaiserslautern	JC Stadt Kaiserslautern	Guimaraes-Platz 3 67655 Kaiserslautern	Jobcenter-Stadt- Kaiserslautern@jobcenter-ge.de
Donnersbergkreis	JC Donnersbergkreis	Marnheimer Str. 88 67292 Kirchheimbolanden	<u>Jobcenter-</u> Donnersbergkreis@jobcenter-ge.de
Landkreis Kaiserslautern	JC Landkreis Kaiserslautern	Augustastr. 6 67655 Kaiserslautern	Jobcenter-Kreis- Kaiserslautern@jobcenter-ge.de
Stadt Pirmasens	JC Pirmasens	Schachenstr. 70 66953 Pirmasens	Jobcenter-Pirmasens@jobcenter- ge.de
Stadt Zweibrücken	JC Zweibrücken	Landauer Str. 67 66482 Zweibrücken	Jobcenter-Zweibrücken@jobcenter- ge.de
Stadt Koblenz	JC Stadt Koblenz	Am Berg 1 56070 Koblenz	Jobcenter-Koblenz@jobcenter- ge.de
Landkreis Cochem-Zell	JC Cochem-Zell	Briederweg 14 56812 Cochem	Jobcenter-Cochem-Zell@jobcenter- ge.de
Landkreis Ahrweiler	Jobcenter Landkreis Ahrweiler	Rathausstr. 1 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Jobcenter-ahrweiler@jobcenter- ge.de
Landkreis Germersheim	JC Landkreis Germersheim	Waldstr. 13 76726 Germersheim	Jobcenter-Germersheim@jobcenter
Landkreis Südliche Weinstraße	JC Landau-Südliche Weinstraße	Johannes-Kopp-Str. 2	Jobcenter-Suedliche- Weinstrasse@jobcenter-ge.de
Stad Landau Landkreis Bad Dürkheim Stadt Neustadt a.d.	JC Deutsche Weinstraße	76829 Landau in der Pfalz Friedrich-Ebert-Str. 17, 67433 Neustadt an der Weinstraße	Jobcenter-Deutsche- Weinstrasse@jobcenter-ge.de
Stadt Ludwigshafen Stadt Speyer Stadt Frankenthal Rhein-Pfalz-Kreis	JC Vorderpfalz-Ludwigshafen	Kaiser-Wilhelm-Str. 52 67059 Ludwigshafen	Jobcenter-Vorderpfalz@jobcenter- ge.de
Landkreis Alzey-Worms	JC Alzey-Worms	Galgenwiesenweg 23 55232 Alzey	Jobcenter-Alzey-Worms@jobcenter ge.de
Stadt Mainz	JC Mainz	Am Rodelberg 21 55131 Mainz	Jobcenter-Mainz@jobcenter-ge.de
Stadt Worms	JC Worms	Schönauer Str. 2 67547 Worms	Jobcenter-Worms@jobcenter-ge.de
Rhein-Lahn-Kreis	JC Rhein-Lahn	Wilhelmsallee 7 56130 Bad Ems	jobcenter-rhein- lahn.badems@jobcenter-ge.de
Westerwaldkreis	JC Westerwald	Bahnallee 17 56410 Montabaur	Jobcenter-Westerwald@jobcenter- ge.de
Landkreis Altenkirchen	JC Kreis Altenkirchen	Wiedstr. 21 57610 Altenkirchen	Jobcenter-Kreis- Altenkirchen@jobcenter-ge.de
Landkreis Neuwied	JC Landkreis Neuwied	Heddesdorfer Str. 33 56564 Neuwied	Jobcenter-Neuwied@jobcenter- ge.de
Stadt Trier	JC Trier Stadt	Gneisenaustrasse 38 54294 Trier	Jobcenter-Trier@jobcenter-ge.de
Landkreis Bernkastel-Wittlich	JC Bernkastel-Wittlich	Friedrichstr. 22 54516 Wittlich	Jobcenter-Bernkastel- Wittlich@jobcenter-ge.de
Eifelkreis Bitburg-Prüm	JC Bitburg-Prüm	Trierer Str. 5 54634 Bitburg	Jobcenter-Bitburg- Pruem@jobcenter-ge.de
Landkreis Trier-Saarburg	JC Trier-Saarburg	Dasbachstr. 9 54292 Trier	Jobcenter-Trier- Saarburg@jobcenter-ge.de
Landkreis Mainz-Bingen	Jobcenter Mainz-Bingen	Konrad-Adenauer-Str. 3 55218 Ingelheim	kreisverwaltung@mainz-bingen.de
Landkreis Vulkaneifel	Jobcenter Vulkaneifel	Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 54550 Daun	info@vulkaneifel.de
Landkreis Mayen-Koblenz	Jobcenter Mayen-Koblenz	Marktplatz 24 56727 Mayen	JC-Mayen1@kvmyk.de
Landkreis Südwestpfalz	Jobcenter Südwestpfalz	Delaware Avenue 12-18 66953 Pirmasens	kv@lksuedwestpfalz.de
Lankreis Kusel	Jobcenter Kusel	Fritz-Wunderlich-Str. 49b 66869 Kusel	Buergerbuero@kv-kus.de
	•		,

Anlage 5:

Leitfaden für aufenthaltsrechtliche Fragen (Opfer von Menschenhandel)
– Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Informationsrecht:

Opfer von Menschenhandel sind durch die Ausländerbehörden zu beraten und zu informieren. Hierzu sind diese verpflichtet.

Aufenthaltsstatus:

Opfer von Menschenhandel, die

- einen gültigen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Visum) haben oder
- eine Staatsangehörigkeit eines
 EU-Landes besitzen (Bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen gilt grundsätzlich die Vermutung der Freizügigkeitsberechtigung.) oder
- einen visafreien Aufenthalt im Bundesgebiet wahrnehmen,
 dürfen sich im Bundesgebiet aufhalten.

Opfer von Menschenhandel, die **keine gültigen Papiere** besitzen, können trotz grundsätzlich bestehender Ausreisepflicht eine mindestens 3-monatige Bedenkzeit (§ 59 Abs. 7 AufenthG) in Anspruch nehmen, während

der eine Abschiebung nicht erfolgen darf. Diese Frist kann verlängert werden. (Ausnahmen: Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder das Opfer nimmt freiwillig Kontakt zu den potentiellen Täter(inne)n auf).

Wirkt das Opfer im Rahmen der strafrechtlichen Verfahrens mit, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 4 a AufenthG). Diese wird jeweils für ein Jahr erteilt und verlängert (§ 26 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis jeweils für 2 Jahre verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit erfordern.

Daneben besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 5 und 25 Abs. 3 AufenthG zu erhalten.

Bedenkfrist:

Opfer von Menschenhandel können eine mindestens 3-monatige Bedenkfrist (§ 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG) in Anspruch nehmen, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf.

Beschäftigungsmöglichkeit:

Wer als Opfer von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 4 a AufenthG) besitzt, darf bei Vorliegen der Voraussetzungen unselbständig arbeiten. Hierfür bedarf es seit dem 01. Juli 2013 keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 31 Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV)).

Wohnsitzbeschränkung:

Opfer von Menschenhandel, die Sozialleistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder XII beziehen, dürfen ihren Wohnsitz nicht frei wählen. Umzüge müssen vorher von der Ausländerbehörde erlaubt werden.

Anlage 6: Opfermerkblatt - Link zum Download:



Merkblatt

über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren

I. Rechte, die allen Verletzten / Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Kann ich mich im Verfahren unterstützen lassen?

Sie können Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsantragsstellen der Gerichte sowie bei der Polizei erfragt werden.

Sie können auch einen Rechtsanwalt¹ beauftragen, der Sie im Verfahren vertritt. Dieser darf zum Beispiel die Akten einsehen, während Ihrer Vernehmung anwesend sein und Sie unterstützen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings kann Ihnen ausnahmsweise ein Rechtsanwalt kostenlos für die Dauer Ihrer Vernehmung zur Seite gestellt werden, z. B. wenn es sich um schwere Straftaten handelt.

Zu Ihrer Vernehmung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, die grundsätzlich anwesend sein darf.

2. Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Ihre Daten sind dann geschützt.

3. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können bei Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens beantragen. Insbesondere können Sie auf Antrag erfahren, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen.

Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Akteneinsicht erhält jedoch nur Ihr Rechtsanwalt.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten fordern und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch)
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. versuchter Totschlag, vorsätzliche
- Körperverletzung)
- Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung)
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Nachstellung (Stalking)

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzter einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben.

Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben
- Wenn Sie wissen m\u00f6chten, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Auf Antrag erhalten Sie die Anklageschrift.
- Über den anberaumten Hauptverhandlungstermin werden Sie ebenfalls auf Antrag informiert.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Als Nebenkläger haben Sie folgende weitere Rechte:

- Sie erhalten automatisch die Anklageschrift.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen.
- Sie dürfen in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.
- Sie werden grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

In Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist die Nebenklage nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit Ihnen dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann Ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beiordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

III. Weitere Auskünfte und zusätzliche Unterstützung

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsantragsstelle bei Gericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe.

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglicher Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen (Stalking) können Sie zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht in Anspruch nehmen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Sofern Sie keinen Rechtsanwalt hiermit beauftragen wollen, können Sie weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes erhalten.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Versorgungsleistungen könnten z.B. Kostenübernahme für psychologische Betreuung, eine Haushaltshilfe oder eine Opferentschädigungsrente umfassen. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales.

Bitte geben Sie immer an:	Ort	Vorgangsnummer / Aktenzeichen
Polizeidienststelle		
Staatsanwaltschaft		
Gericht		

Polizeiliche Opferberatung

Eisenbahnstraße 51 Polizeipräsidium Westpfalz Tel.: 0631 369-1409 oder -1444

Kaiserslautern 67655 Kaiserslautern Fax: 0631 369-1490

E-Mail: info@polizeiberatung-westpfalz.de

Polizeipräsidium Koblenz Moselring 10 - 12 Tel.: 0261 103-1

56068 Koblenz Fax: 0261 103-2870

E-Mail: kdkoblenz.praevention@polizei.rlp.de

Polizeipräsidium Rheinpfalz

Ludwigshafen

Polizeipräsidium Trier

Bismarckstraße 116 Tel.: 0621 963-2511 67059 Ludwigshafen Fax: 0621 963-2527

E-Mail: kdludwigshafen.praevention@polizei.rlp.de

Polizeipräsidium Mainz Fuststraße 4 Tel.: 06131 480 69-70

55116 Mainz Fax: 06131 480 69-99

E-Mail: beratungszentrum.mainz@polizei.rlp.de Palaststraße 8 Tel.: 0651 463 371-10

Fax: 0651 463 371-19 54290 Trier

E-Mail: beratungszentrum.trier@polizei.rlp.de

Zeugenkontaktstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Ansprechpersonen bei den Zeugenkontaktstellen unterstützen (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen im Sinne einer "ersten Hilfe" durch "Rat und Tat" vor Ort sowie durch die Vermittlung erforderlicher weitergehender Hilfsangebote.

Auskunft, Beratung und Hilfe geben auch

WEISSER Ring e. V. Landesbüro Rheinland-Pfalz Info-Telefon: 0800 0800 343

Postfach 23 01 11 Tel.: 06131 6007-311 55130 Mainz Fax: 06131 6007-441

E-Mail: info@weisser-ring.de Stiftung Rheinland-Pfalz für Ernst-Ludwig-Str. 3 Tel.: 06131 16-4877 oder -5811

Opferschutz 55116 Mainz Fax: 06131 16-4939

E-Mail: Manfred.Mueller@min.jm.rlp.de

Verkehrsopferhilfe e. V. Wilhelmstr. 43 / 43G Tel.: 030 2020 5000

10117 Berlin Fax: 030 2020 5722

E-Mail: voh@verkehrsopferhilfe.de **Bundesarbeitsgemeinschaft** Aachener Str. 1064 Tel.: 0221 9486-5122

Täter-Opfer-Ausgleich 50858 Köln Fax: 0221 9486-5123 (BAG-TOA) E-Mail: BAG-TOA@ausgleichende-gerechtigkeit.de

Bundesamt für Justiz (BfJ) Referat III 2 - Opfer-Tel.: 0228 99 410-5288 oder -5321

(Härteleistungen für Opfer extremisentschädigung Fax: 0228 99 410-5094 tischer Übergriffe und Härteleistun-53094 Bonn E-Mail: Opferhilfe@bfj.bund.de gen für Opfer terroristischer Strafta-

ten)

Ämter für soziale Angelegenheiten

Baedekerstraße 12 - 20 Tel.: 0261 4041-450 oder -458 **Koblenz**

56073 Koblenz Fax: 0261 4041-555

E-Mail: poststelle@asa-koblenz.lsjv.rlp.de

Landau Reiterstraße 16 Tel.: 06341 26-1

> 76829 Landau Fax: 06341 26 287

E-Mail: poststelle@asa-landau.lsjv.rlp.de

Mainz Schießgartenstraße 6 Tel.: 06131 264-0

55116 Mainz Fax: 06131 264-667

E-Mail: poststelle@asa-mainz.lsjv.rlp.de

Trier Moltkestraße 19 Tel.: 0651 1447-0

54292 Trier Fax: 0651 27 544

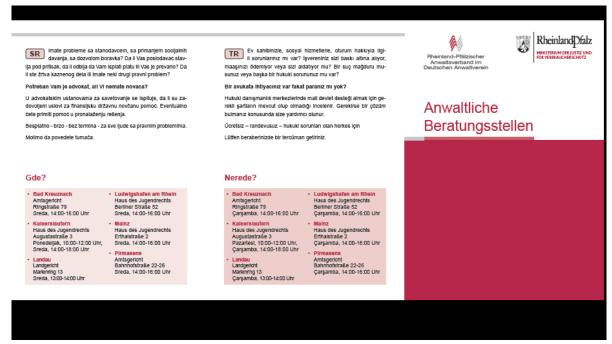
E-Mail: poststelle@asa-trier.lsjv.rlp.de

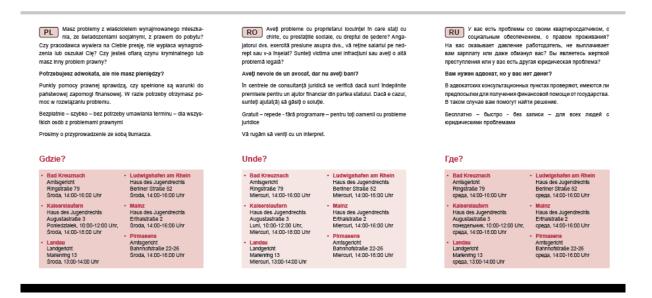
Anlage 7:

Flyer der Anwaltlichen Beratungsstellen in 10 Sprachen:

Um auch Migrantinnen und Migranten, die noch keine oder wenig Deutschkenntnisse besitzen, über das bestehende Angebot Anwaltlicher Beratungsstellen zu informieren, wurde zusätzlich zu dem bereits vorhandenen, ausführlichen Flyer über die Beratungsstellen in deutscher Sprache ein kompakter Flyer mit Übersetzungen in 10 Sprachen entwickelt. (<a href="http://www.buendnis-gegen-menschenbandel.de/aktuelles/rheipland-pfalz-flyer-der-anwaltlichen-menschenbandel.de/aktuelles/rheipland-pfalz-flyer-der-anwaltlichen-menschenbandel.de/aktuelles/rheipland-pfalz-flyer-der-anwaltlichen-

menschenhandel.de/aktuelles/rheinland-pfalz-flyer-der-anwaltlichenberatungsstellen-10-sprachen).





HU Gondja van a berlöjevel, a szociális juttatásokkal, a tartóz-kodási engedélyt szabályozó törvénnyel? A munkaadója nyomása alá helyezt, sápolja a berét vagy becsapta? Bűncseiekmény aldozata lett vagy egyéb jogi problemája van?

Úgyvédre van szüksége, de nincs rá pénze?

A Jogi tanácsadóknál ellenőrzik, hogy egy állami támogatás feltételei nak-e. Adott esetben a megoldásh

Ingyen - gyorsan - időpont néikűi - mindenki, akinek jogi gondjai van-

Kérjük, hozzon magával tolmácsot.

Hol?

- Amtsgericht Ringstraße 79 Szerda, 14:00-16:00 Uhr
- Kalserslautern Haus des Jugendrechts Augustastraße 3 Hetfo, 10:00-12:00 Uhr, Szerda, 14:00-18:00 Uhr
- Landau Landgericht Marienring 13 Szerda, 13:00-14:00 Uhr
- Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Szerda, 14:00-16:00 Uhr
- Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 Szerda, 14:00-16:00 Uhr
- Pirmasens Amtsgericht Bahnhofstraße 22-26 Szerda, 14:00-16:00 Uhr

В Имате проблеми с вашия наемодател, със осциални помощи, с правото на пребиваване? Вашимт работодател Ви притиска, бави Ви заплатата или Ви е измалтат Жергва сте на престъпление или имате друг правен проблем?

Имате нужда от адвокат, но нямате пари?

В консултативните съвети за правна помощ се проверява, дали са изпълнени условията за финансова държавна подкрепа. Има възможност да Ви бъде помогнато да получите решение.

Безплатно - бързо - без срок - за всички хора с правни проблеми Моля, доведете преводач.

Къле?

- Kalserslautern Haus des Jugendrechts Augustastraße 3
- Landgericht Marienning 13 Сряда, 13:00-14:00 Uhr
- Ludwigshafen am Rhei Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Сряда, 14:00-16:00 Uhr
- Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 Cpяда, 14:00-16:00 Uhr

EN Are you experiencing problems with your lessor, with social benefits, with your right of residence? Is your employer putting you under pressure, not paying your wages or have you been mislied by him? Are you the victim of a criminal act or do you have any other legal problem?

Do you need a lawyer, but have no money?

The legal counselling service checks whether conditions exist for financial state aid. Where required, help is provided in finding a solution for you.

Free of charge – quick- without an appointment – for everyone with

Please bring an Interpreter.

Where?

- Bad Kreuznach Ringstraße 79 Wednesday, 14:00-16:00 Uhr
- Kalserslautern Haus des Jugendrechts Augustastraße 3 Monday, 10:00-12:00 Uhr, Wednesday, 14:00-18:00 Uhr
- Landau Landgericht Marienring 13 Wednesday, 13:00-14:00 Uhr
- Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Wednesday, 14:00-16:00 Uhr
- Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 Wednesday, 14:00-16:00 Uhr
- Pirmasens Amtsgericht Bahnhofstraße 22-26 Wednesday, 14:00-16:00 Uhr

ES ¿Tiene problemas con su casero, con las prestaciones so-ciales o con su derecho de residencia? ¿Le presiona su empleador, le retiene su salario o le ha engañado? ¿Ha sido victima de un delito o tiene algún otro problema jurídico?

¿Necesita un abogado, pero no tiene dinero?

En los centros de asesoramiento jurídico se revisa si cumple los requisitos para que el estado le conceda ayuda financiera. Si se da el caso, le ayudarán a encontrar una solución.

De manera gratulta - rápido - sin cita previa - para todas las personas que tengan problemas jurídicos

Por favor, que le acompañe un intérprete.

Bad Kreuznach Amtsgericht Ringstraße 79 Miercoles, 14:00-16:00 Uhr

¿Adónde?

FR Avez-vous des problèmes avec votre loueur, avec les pres-tations sociales, le droit de séjour ? Votre employeur vous met-li sous pression, retient-li votre salaire ou vous a-t-li trompé ? Avez-vous été victime d'un délit ou avez-vous un problème juridique d'une autre nature?

Il vous faut un avocat mais vous êtes sans ressources ?

Les services conseils verifient si vous reunissez les condition préalables requises pour que l'État vous aide financièrement à fair appei à un avocat. Ces services vous aident aussi le cas échéant trouver une solution.

Gratultement, rapidement, sans rendez-vous, ils sont au service des gens traversant des problèmes juridiques.

Merci de venir avec un interpréte.

Où?

- Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Miércoles, 14:00-16:00 Uhr
- Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 Mièrcoles, 14:00-16:00 Uhr
- Kalserslautern Haus des Jugendrechts Augustastraße 3 Lunes, 10:00-12:00 Uhr, Miércoles, 14:00-18:00 Uhr Pirmasens Amtsgericht Bahnhofstraße 22-26 Mièrcoles, 14:00-16:00 Uhr Landau Landgericht Marienring 13 Miércoles, 13:00-14:00 Uhr
- Bad Kreuznach
 Amtsgericht
 Ringstraße 79
 Le mercredi de, 14:00-16:00 Uhr
- Kalserslautern Haus des Jugendrechts Augustastraße 3 Le lundi de, 10:00-12:00 Uhr, Le mercredi de, 14:00-18:00 Uhr
- Janogencai. Marlenring 13 Le mercredi de, 13:00-14:00 Uhr
- Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Le mercredi de, 14:00-16:00 Uhr
- Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 Le mercredi de, 14:00-16:00 Uhr
- Pirmasens Amisgericht Bahnhofstraße 22-26 Le mercredi de, 14:00-16:00 Uhr

DE Haben Sie Probleme mit ihrem Vermieter, mit Socialieistungen, mit dem Aufenthaltsrecht? Setzt ihr Arbeitgeber Sie unter Druck, enthält ihnen den Lohn vor oder hat Sie getäuscht? Sind Sie Opfer einer Straffat oder haben Sie ein anderes rechtliches Problem?

. Sie brauchen einen Anwalt, haben aber kein Geld?

in den Anwaltlichen Beratungsstellen prüft man, ob die Vorausset-zungen für eine finanzielle staatliche Unterstützung vorliegen. Man hilft ihnen gegebenenfalls, eine Lösung zu finden.

Kostenios – schneil - ohne Termin – für alle Menschen mit rechtlichen Problemen

Bitte bringen Sie einen Dolmetscher mit.

Wo?

- Bad Kreuznach Amtagericht Ringstreße 79 Mitwoch, 14:00-16:00 Uhr
- Kaiserslautern Haus des Jugendrechts Augustastraße 3 Montag, 10:00-12:00 Uhr, Mittwoch, 14:00-18:00 Uhr

- Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr
- Mainz Haus des Jugendrechts Ertheistreße 2 Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr Amsgericht Bahrhofstraße 22-26 Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr
- unsichtbar



Die Überschung diesen Fyere erhaltend in Kooperation mit dem Projekt, Abbei von an-beitenschlictung dem Daktimiserung vom Migantien auch Mignatien – Bündris gegen Merscherhandet zur Arbeitenschundt in Ellegreicht Reinlander Prilitz, Ministerlander in International dem Verschlicken der Verschlicken der Verschlicken der Verschlicken der Verschlicken der Verschlicken der Verschlicken des Bundrissingen Merschenhein der zur Arbeitenschundig wird im Refinen des Bundenprogreimen. ZEMOS – Integration und Verlatt* durch des Bundeseninstenlum für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfordung derford.









Anlage 8:

Adressen

a.	
	<u>Migrationsberatungsstellen</u>
b.	Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen
C.	Anwaltliche Beratungsstellen
d.	Weißer Ring e.V.
e.	<u>Frauennotrufe</u>
f.	Leitstelle "Kriminalprävention"
g.	Polizeiliche Beratungsstellen
h.	Opferschutz in Rheinland-Pfalz
i.	Anonyme und kostenlose <u>Hotline des Landeskriminalamtes</u>
	Rheinland-Pfalz für die Entgegennahme von Hinweisen über mög-
	liche Fälle sexueller Ausbeutung
j.	Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
k.	Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke
	der sexuellen Ausbeutung
	Zeugenschutzdienststellen
I.	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
m.	<u>Frauenhäuser</u> und <u>Mädchenzuflucht</u>
n.	Beratungsstellen der Frauenhäuser

a. Migrationsberatungsstellen

http://www.onlinesuche.rlp.de/dm_masfg/Suche/Suche_Einrichtung.asp?ArtCl=MFac hDienst&thema_id=8

Migrationsfachdienst in Rheinland-Pfalz

Name / Anschrift Telefon / E-Mail / www **Fax** Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0631-36120229 0631-36120261 des Deutschen Caritasverbandes beate.schmitt@caritas-speyer.de 67657 Kaiserslautern, Engelsgasse 1 Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 67 31 / 25 59 0 67 31 / 9009770 des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsve ash-alzey@freenet.dewww.ash-wurzel 55232 Alzey, Mainzer Str. 22

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 01573 / 7602767

des Arbeiterwohlfahrtverbandes Funda.Mercan@Awo-Rheinland.de

Haus der Familie

56626 Andernach, Garten Str. 4

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06343-70 02 200 06343-7002240

dw.bad.bergzabern@evkirchepfalz.de des Diakonischen Werkes

76887 Bad Bergzabern, Weinstr. 43

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0671 / 970 89 265 0671 / 200450 77

des Arbeiterwohlfahrtverbandes Jane.Schuller@AWO-Rheinland.de

55545 Bad Kreuznach, Schumannstr. 31

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 01573 / 7602774

des Arbeiterwohlfahrtverbandes Fund.Mercan@Awo-Rheinland.de

Stadtverwaltung Bendorf 56170 Bendorf, Rathausstr. 1

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 27 41 / 97 589-13 0 27 41 / 97 60-60

des Deutschen Caritasverbandes migrationsberatung@caritas-betzdorf.d

57518 Betzdorf, Wagnerstraße 1 www.caritas-trier.de

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06721/917743

des Deutschen Caritasverbandes

55411 Bingen am Rhein, Rochusstrasse &

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 01573 / 7602771

des Arbeiterwohlfahrtverbandes Pierrette.Onangolo@AWO-Rheinland.c

Familienzentrum Mühlrad 55257 Budenheim, Mühlstr. 28

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 65 92 / 95 73-0; 97109 0 0 65 92 / 95 73-30

des Deutschen Caritasverbandes a.golabiewski@daun.caritas-westeifel.c 54550 Daun, Mehrener Straße 1 m.fasen@daun.caritas-westeifel.de

www.caritas-westeifel.de

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06233-3558917 des Arbeiterwohlfahrtsverbandes Khanian@AWO-Lu.de Mehrgenerationenhaus Durusoy@awo-lu.de 67227 Frankenthal, Mahlastr, 35

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0621-5723816; 01719729151

des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtver migrationsberatung@zab-frankenthal.d

67227 Frankenthal, Schulstr. 23

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 07274-9491113 07274-949123 regina.huwe-wittmann@caritas-speyer des Deutschen Caritasverbandes

06721/917750

76726	Germersheim.	Rellheimer	Str	17

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06 21 / 59 80-216

67059 Ludwigshafen, Ludwigstraße 67-69 www.caritas-speyer.de

des Deutschen Caritasverbandes

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 72 74 / 12 48 0 72 74 / 76 32-9 Olga.Prigorko@diakonie-pfalz.de des Diakonischen Werkes 76726 Germersheim, Hauptstraße 1 www.diakonie-pfalz.de Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 67 81 / 50 60-0 0 67 81 / 50 60-60 des Deutschen Roten Kreuzes info@drk-kv-birkenfeld.de 55743 Idar-Oberstein, Schönlauterbach 17 Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06132/781 1042 des deutschen Caritasverbandes c.kinader@caritas-mz.de Kreisverwaltung Mainz-Bingen 55218 Ingelheim am Rhein, Georg-Rücke Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06 31 / 80 09-3140 06 31 / 80 09-3133 b.steinmann@kv-kls.drk.de des Deutschen Roten Kreuzes 67655 Kaiserslautern, Augustastr. 16-24 www.drk-kl.de Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0631-36120225 0631-36120261 des Deutschen Caritasverbandes karl.leicht@caritas-speyer.de 67657 Kaiserslautern, Engelsgasse 1 Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06 31 / 36 120-267; 225; 229 06 31 / 36 120-261 des Deutschen Caritasverbandes gisela.fixemer-reiland@caritas-speyer. 67657 Kaiserslautern, Engelsgasse 1 Karl.leicht@caritas-speyer.de Beate.schmitt@caritas-speyer.de http://www.caritas-speyer.de Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 67 63 / 93 20-38 0 67 63 / 93 20-50 migration.kirchberg@diakoniehilft.de des Diakonischen Werkes 55481 Kirchberg, Am Osterrech 5 www.diakonie-pfalz.de Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 02 61 / 296349 82; 77; 84; 85; 85 02 61 / 32 00-6 der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rhe Funda. Mercan@Awo-Rheinland.de 56068 Koblenz, Viktoriastraße 24 Hueseyin.Ocar@Awo-Rheinland.de Gennadi.Jakobson@Awo-Rheinland.de Yassir.Kaoui@Awo-Rheinland.de Nataliya. Andreyeyeva @ Awo-Rheinland www.awo-rhn.de Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0261-13906 502; 506; 511; 500; 512 0261-13906580 des Deutschen Caritasverbandes attoua@caritas-koblenz.de 56068 Koblenz, Hohenzollernstraße 118 bergmann@caritas-koblenz.de kabilinski@caritas-koblenz.de meier@caritas-koblenz.de thorn@caritas-koblenz.de Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 02621 92 08 17 02621 92 08 40 des Deutschen Caritasverbandes sabine.prothmann@cv-ww-rl.de 56112 Lahnstein, Gutenbergstraße 8 Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 63 41 / 93 55-133 0 63 41 / 93 55-199 des Deutschen Caritasverbandes monika.oberfrank@caritas-speyer.de 76829 Landau i. d. Pfalz, Königstr. 39/41 http://www.caritas-speyer.de Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 0 63 71 / 92 15-33 0 63 71 / 92 15-20 des Deutschen Roten Kreuzes gueldenfuss@kv-kl-land.drk.de 66849 Landstuhl, Am Feuerwehrturm 6 http://lv-rlp.drk.de Migrationsfachdienst / Migrationsberatung 06 21 / 52 92-107; 511706; 5292047; 506 21 / 52 92-156 der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rhe Khnanian@AWO-Lu.de 67059 Ludwigshafen, Maxstrasse 65 Larissa.Bobacheva@Awo-Lu.de Durusoyr@Awo-Lu.de Cellmer@Awo-Lu.de www.awo-rhn.de

margareta.topalovic@caritas-speyer.de

06 21 / 59 80

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Diakonischen Werkes 67063 Ludwigshafen am Rhein, Falkenstr	k.froehlich@diakonie-pfalz.de	06 21 / 52 04
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Diakonischen Werkes Fachstelle für Flüchtlinge, Migration und Ir 55116 Mainz, Nelkenweg 2	i.schmoldt@diakonie-mainz-bingen.de	0 61 31 / 553
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Roten Kreuzes 55116 Mainz, Mitternachtsgasse 2	0 61 31 / 26-972 marietta.honka@drk-mainz.de www.drk-mainz.de	0 61 31 / 26-
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rhe 55118 Mainz, Leibnizstraße 47 a	g 0 61 31 / 67 00-91 oder -92 g <u>awo-beratungsstelle-mainz@t-online.de</u> www.awo-rhn.de	0 61 31 / 61
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 55118 Mainz, Aspeltstraße 10, Innenhof	0 61 31 / 90 83-263 u. 261 c.kinader@caritas-mz.de s.topcic@caritas-mz.de netzwerk-weisenaus@caritas-mz.de b.drenkard@caritas-mz.de e.kronwald-heim@caritas-mz.de www.caritas-bistum-mainz.de	0 61 31 / 90
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 56727 Mayen, StVeit-Straße 14	postemer-e@caritas-mayen.de Goepfert-m@caritas-mayen.de www.caritas-trier.de	02651-9869-
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 56410 Montabaur, Philipp-Gehling,Str.	02602 16 06 13 elke.schaefer-krueger@cv-ww-rl.de	02602-16063
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung der Diakonie 56564 Neuwied, Rheinstr. 69	02631-392263 borczon@diakonie-neuwied.de	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Deutschen Caritasverbandes 56564 Neuwied, Heddesdorfer Straße 5	02631-9875-17 migrationsberatung@caritas-neuwied.de	02631-9875-
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Arbeiterwohlfahrtverbandes Rathaus Verbandsgemeinde 55268 Nieder-Olm, Pariser Str. 110	g 01573 / 7602771 Pierrette.Onangolo@AWO-Rheinland.de	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rhe 55276 Oppenheim, Wormser Strasse 88	on 01573/7602771 awo-beratungsstelle-oppenheim@t-online.de	
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung des Diakonischen Werkes 66954 Pirmasens, Waisenhausstrasse 5	0 63 31 / 2236-0 albert.gomille@diakonie-pfalz.de	0 63 31 / 534
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer Deutscher Caritas- verband 66953 Pirmasens, Klosterstr. 9 a	0 63 31 / 27 40-18 elke.kaefer@caritas-speyer.de	0 63 31 / 27 40-19
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Deutschen Caritasverbandes 54595 Prüm, Kalva-	0 65 51 / 97 109 0; 9573 0 m.fasen@pruem.caritas-westeifel.de a.golabiewski@daun-caritas-westeifel.de	0 65 51 / 97109161

			^	
rion	hara	ICtra	11/0	1
rien	neid	เอเเล	IJŒ	- 1

Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Deutschen Caritasverbandes 55469 Simmern, Bahnhofstraße 1	0 67 61 / 91 96-70 lidia.eckert@caritas-rhein-hunsrück.de llona.besha@caritas-rhein-hunsrück.de www.caritas-trier.de	0 67 61 / 91 96-80
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Diakonischen Werkes 67346 Speyer, Marienstrasse 1	essert@diakonie-pfalz.de	0 62 32 / 600757
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer Deutscher Caritas- verband 54292 Trier, Pet- russtr. 28	06 51 / 2096 224; 220 ansari.angela@caritas-region-trier.de erasme.jutta@caritas-region-trier.de www.jmd-trier.de	06 51 / 2096228
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Diakonischen Werkes 54292 Trier, Theo- baldstr. 10	06 51 / 2090080 migration.trier@diakoniehilft.de www.diakonie-trier.de	06 51 / 2090039
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Diakonischen Werkes 56457 Westerburg, Hergenrother Str. 2	0 26 63 / 94 30-41 k.klein@diakonie-westerwald.de www.diakonie-westerwald.de	0 26 63 / 94 30-60
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Deutschen Roten Kreuzes 54516 Wittlich, Kurfürstenstr. 7 a	0 65 71 / 69 77-12 m.merkes@kv-bks-wil.drk.de http://lv-rlp.drk.de	0 65 71 / 69 77-11
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer des Diakonischen Werkes 67547 Worms, Se- minariumsgasse 46	0 62 41 / 56 005 <u>franziska.baumgarten@dwwa.de</u> <u>http://www.diakonie-pfalz.de</u>	0 62 41 / 54729
Migrationsfachdienst / Migrationsberatung für erw. Zuwanderer der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband	0 62 41 / 56-005 awo-beratungsstelle-worms@t-online.de	0 62 41 / 54-729

b. Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen

Rheinland e.V.

67547 Worms, Brucknerstrasse 3

Europäische	r Verein für Wanderarbeiter-	http://www.emwu.org/index.php/de
fragen		- Beratung auch in Rumänisch und Bul-
		garisch

c. Anwaltliche Beratungsstellen:

In Bad Kreuznach, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Mainz und Pirmasens gibt es Anwaltliche Beratungsstellen. Kooperationspartner des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in diesem Projekt sind die örtlichen Anwaltsvereine. Dort organisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten in öffentlichen Einrichtungen kostenfrei Menschen, die sich professionelle juristische Hilfe finanziell nicht leisten können.

Amtsgericht Ringstraße 79 • Kaiserslautern Haus des Jugendrechts Augustastraße 3 • Landau in der Pfalz Landgericht Marienweg 13 • Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 • Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz • Pirmasens Amtsgericht 14:00-16:00 Uhr	Bad Kreuznach	geöffnet jeden Mittwoch,
Kaiserslautern Haus des Jugendrechts Augustastraße 3 und jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr Landau in der Pfalz Landgericht Landgericht Marienweg 13 Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr	Amtsgericht	14:00-16:00 Uhr
Haus des Jugendrechts Augustastraße 3 10:00-12:00 Uhr, und jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr Landau in der Pfalz Landgericht Landgericht Marienweg 13 Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens Geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr Geöffnet jeden Mittwoch,	Ringstraße 79	
Augustastraße 3 und jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr Landau in der Pfalz Landgericht Marienweg 13 Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens und jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr Erthalstraße 2 55116 Mainz geöffnet jeden Mittwoch,	Kaiserslautern	geöffnet jeden Montag,
14:00-16:00 Uhr Landau in der Pfalz Landgericht Marienweg 13 Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens 14:00-16:00 Uhr	Haus des Jugendrechts	10:00-12:00 Uhr,
 Landau in der Pfalz Landgericht Landgericht Marienweg 13 Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens Geöffnet jeden Mittwoch 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr Geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr Geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr Geöffnet jeden Mittwoch, Geöffnet jeden Mittwoch, Geöffnet jeden Mittwoch 14:00-16:00 Uhr Geöffnet jeden Mittwoch, Geöffnet jeden Mi	Augustastraße 3	und jeden Mittwoch,
Landgericht Marienweg 13 • Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 • Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz • Pirmasens 13:00-14:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch,		14:00-16:00 Uhr
Marienweg 13 • Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 • Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz • Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr	Landau in der Pfalz	Geöffnet jeden Mittwoch
 Ludwigshafen am Rhein Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 Mainz Haus des Jugendrechts Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch, 	Landgericht	13:00-14:00 Uhr
Haus des Jugendrechts Berliner Straße 52 • Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz • Pirmasens 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch,	Marienweg 13	
Berliner Straße 52 • Mainz Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz • Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch,	Ludwigshafen am Rhein	geöffnet jeden Mittwoch,
Mainz Geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch, 14:00-16:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch,	Haus des Jugendrechts	14:00-16:00 Uhr
Haus des Jugendrechts Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens 14:00-16:00 Uhr 14:00-16:00 Uhr geöffnet jeden Mittwoch,	Berliner Straße 52	
Erthalstraße 2 55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch,	Mainz	geöffnet jeden Mittwoch,
55116 Mainz Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch,	Haus des Jugendrechts	14:00-16:00 Uhr
Achtung! Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch,	Erthalstraße 2	
Neue Anschrift ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz • Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch,	55116 Mainz	
ab dem 12.10.2015: Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz • Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch,	Achtung!	
Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz • Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch,	Neue Anschrift	
55116 Mainz • Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch,	ab dem 12.10.2015:	
Pirmasens geöffnet jeden Mittwoch,	Ernst-Ludwig-Straße 3	
	55116 Mainz	
Amtsgericht 14:00-16:00 Uhr	Pirmasens	geöffnet jeden Mittwoch,
	Amtsgericht	14:00-16:00 Uhr
Bahnhofstraße 22-26	Bahnhofstraße 22-26	

d. Weißer Ring e.V.

Bundesweites Info-Telefon WEISSER	Tel.: 116 006
RING e.V.	
Bundesgeschäftsstelle WEISSER RING	Weberstr. 16, 55130 Mainz,
e.V.	Tel. 06131 / 8303-0
www.weisser-ring.de	info@weisser-ring.de
Landesbüro Rheinland-Pfalz WEISSER	Große Bleiche 31 – 33, 55116 Mainz
RING e.V.	Tel.: 06131/6007311
	lbrheinlandpfalz@weisser-ring.de

e. Frauennotruf

Frauennotrufe - landesweit	http://www.frauennotruf-mainz.de/lag-
	rlp/adressen.php
Frauennotruf - Mainz	Kaiserstr. 59-61, 55116 Mainz, Tel.
	06131 / 221213
	Info@frauennotruf-mainz.de
	www.frauennotruf-mainz.de

f. Leitstelle "Kriminalprävention"

Ministerium des Innern, für Sport und	Schillerplatz 3-5,
Infrastruktur	55116 Mainz, Tel. 06131 / 16-0
Leitstelle "Kriminalprävention"	

g. Die nachfolgenden polizeilichen Beratungsstellen finden Sie auch unter www.polizei.rlp.de

Landeskriminalamt, Leitungsstab 3	Valenciaplatz 1-7, 55118 Mainz, Tel.
	06131 / 65-0
Polizeipräsidium Mainz, Zentrale Präven-	Valenciaplatz 2, 55118 Mainz, Tel.
tion	06131 / 65-0
Polizeipräsidium Koblenz, Zentrale Prä-	Moselring 10-12, 56068 Koblenz, Tel.
vention	0261 / 103-0
Polizeipräsidium Rheinpfalz, Zentrale	Wittelsbachstr. 3, 67061 Ludwigshafen,
Prävention	Tel. 0621 / 963-0
Polizeipräsidium Trier, Zentrale Präven-	Salvianstr.9, 54290 Trier, Tel. 0651 /

tion	9779-0
Polizeipräsidium Westpfalz, Zentrale	Logenstr. 5, 67655 Kaiserslautern, Tel.
Prävention	0631 / 369-0

h. Opferschutz in Rheinland-Pfalz

Als Opfer einer Straftat benötige ich Hilfe. Diese Seite kann mir die Suche nach dem passenden Hilfeangebot in Rheinland-Pfalz erleichtern.

http://www.opferschutz.rlp.de/icc/opferschutz/nav/ec4/ec45014c-5c71-6041-a9bd-059077fe9e30&class=net.icteam.cms.utils.search.AttributeManager&class_uBasAttr_Def=a001aaaa-aaaa-aaaa-eeee-00000000054.htm

i. Anonyme und kostenlose Hotline des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz für die Entgegennahme von Hinweisen über mögliche Fälle sexueller Ausbeutung

Tel.: 0800 / 7242318

j. Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

•	
Tel.:	365 Tage im Jahr
08000 116 016	rund um die Uhr erreichbar
	 Telefonisch oder via Online-Beratung können sich
	Betroffene, aber auch Angehörige, Freunde sowie
	Fachkräfte anonym und kostenfrei beraten lassen
	Telefonische Beratung auch auf Türkisch, Russisch,
	Französisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Ita-
	lienisch, Polnisch, Serbokroatisch, Chinesisch, Bul-
	garisch, Rumänisch, Arabisch, Persisch und Viet-
	namesisch
1	

k. Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

Fachberatungsstelle Mädchen Haus	Kontakt und Postanschrift: Mädchen
Mainz, FEMMA e.V.	Haus Mainz, Geschäftsführung
http://www.maedchenhaus-mainz.de	Heidelbergerfaßgasse 14, 55116 Mainz
	Tel.: 06131/ 48 750 67/ 68

Ī	Fax: 06131/ 48 750 66

SOLWODI

http://www.solwodi.de

SOLWODI – Boppard	Propsteistr. 2
	56154 Boppard
	Tel: 06741-22 32
	boppard@solwodi.de
SOLWODI – Beratungsstelle Koblenz	Postfach 20 14 46
	56014 Koblenz
	Tel: 0261-33 719
	koblenz@solwodi.de
SOLWODI - Beratungsstelle Mainz	Postfach 3741
	55027 Mainz
	Tel.: 0 61 31/67 80 69
	Fax: 0 61 31/61 34 70
	mainz@solwodi.de
SOLWODI Ludwigshafen	Postfach 21 12 42
	67012 Ludwigshafen
	Tel: 0621-52 91 277
	Mail: <u>ludwigshafen@solwodi.de</u>

	http://www.utamara.org
Frauenbegegnungsstätte UTAMARA	In der Stehle 26
e.V.	53547 Kasbach-Ohlenberg
	Tel.: 02644/ 60 24 24
	Fax: 02644/ 20 24 26
	53547 Kasbach-Ohlenberg Tel.: 02644/ 60 24 24

I. Zeugenschutzdienststellen

http://www.polizei.rlp.de/internet/nav/4f2/4f2709c6-071a-9001-be59-2680a525fe06.htm

In Rheinland-Pfalz existiert eine zentrale Zeugenschutzstelle beim Landeskriminalamt. In den fünf Polizeipräsidien werden Zeugenschutzmaßnahmen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sachgebiete "Verdeckte Maßnahmen" der jeweiligen Kriminaldirektion wahrgenommen.

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz	Valenciaplatz 1 – 7
	55118 Mainz
	Tel.: 06131/ 65-0
	Fax: 06131/ 65-2480
Polizeipräsidium Mainz	Valenciaplatz 2
	55118 Mainz
	Tel.: 06131/ 65-0
	Fax: 06131/ 65-3131
Polizeipräsidium Koblenz	Moselring 10-12
	56068 Koblenz
	Tel.: 0261/ 103-1
	Fax: 0261/ 103-2009
Polizeipräsidium Rheinpfalz	Wittelsbachstr. 3
	67061 Ludwigshafen am Rhein
	Tel.: 0621/ 963-0
	Fax: 0621 / 963-1444
Polizeipräsidium Trier	Salvianstraße 9
	54290 Trier
	Tel.: 0651/ 9779-0
	Fax: 0651/ 9779-1309
Polizeipräsidium Westpfalz	Logenstraße 5
	67655 Kaiserslautern
	Tel.: 0631/ 369-0
	Fax: 0631/ 369-12 90

m. Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Hauptzollamt Koblenz	Ernst-Sachs-Straße 12
- Finanzkontrolle Schwarzarbeit	56070 Koblenz
	Postfach 10 04
	5256034 Koblenz
	Tel.: 0261 963557-101

Fax: 0261 963557-100
poststelle.hza-koblenz@zoll.bund.de

n. Liste der Frauenhäuser und Mädchenzuflucht

Frauenhäuser	
Frauenhaus Ahrweiler	Tel.: 02633 / 470588
	beratungsladen@t-online.de
Frauenhaus Bad Dürkheim	Telefon: 06322 / 8588
	E-Mail: Lila-Villa@web.de
Frauenhaus Bad Kreuznach	Tel.: 0671 / 44877
	kreuznacher-frauenhaus@t-online.de
Frauenhaus Donnersbergkreis	Tel.: 06352 / 4187
	frauenhaus-kibo@gmx.de
Frauenhaus Frankenthal	Tel.: 06233 / 9695
	frauenhausft@gmx.de
Frauenhaus Idar-Oberstein	Tel.: 06781 / 1522
	frauenhaus-io@web.de
Frauenhaus Kaiserslautern	Tel.: 0631 / 17000
	frauenzuflucht.kl@gmx.de
Frauenhaus Koblenz	Tel.: 0261 / 9421020
	info@frauenhaus-koblenz.de
Frauenhaus Ludwigshafen	Tel.: 0621 / 521969
	Frauenhaus-Lu.eV@t-online.de
Frauenhaus Mainz	Tel.: 06131 / 279292
	kontakt@frauenhaus-mainz.de
Frauenhaus Neustadt	Tel.: 06321 / 2603
	Frauenhaus-nw@t-online.de
Frauenhaus Pirmasens	Tel.: 06331 / 92626
	frauenhaus-pirmasens@t-online.de
Frauenhaus Speyer	Tel.: 06232 / 28835
	frauenhaus-speyer@gmx.de
Frauenhaus Südpfalz/Landau	Tel.: 06341 / 89626
<u> </u>	

	FRAUENHAUS-LANDAU@t-online.de
Frauenhaus Trier	Tel.: 0651 / 74444
	mitarbeiterinnen@frauenhaus-trier.de
Frauenhaus Westerwald	Tel.: 02662 / 5888
	frauenhaus-westerwald@t-online.de
Frauenhaus Worms	Tel.: 06241 / 43591
	frauenhaus@drk-worms.de
Mädchenzuflucht	
Mädchenzuflucht von FEMMA e. V.	Tel.: 06131 / 230244
Mainz	Notruf: 06131 / 230181
	maedchenzuflucht@maedchenhaus-
	mainz.de

o. Beratungsstellen der Frauenhäuser

Beratungsstelle Frauenhaus Ahrweiler	Tel.: 02633 470588, <u>beratungsla-</u>
	den@t-online.de
Beratungsstelle Frauenhaus Bad	Tel.: 06322 8588, <u>Lila-Villa@web.de</u>
Dürkheim	
Beratungsstelle Frauenhaus Bad	Tel.: 0671 44877, kreuznacher-
Kreuznach	frauenhaus@t-online.de
Beratungsstelle Frauenhaus Don-	Tel.: 06352 401164, <u>frauenberatung-</u>
nersbergkreis	donnersbergkreis@gmx.de
Beratungsstelle Frauenhaus Fran-	Tel.: 06233 6070807, <u>frauen-</u>
kenthal	hausft@gmx.de
Beratungsstelle Frauenhaus Idar-	Tel.: 06781 1522, <u>frauenhaus-</u>
Oberstein	io@web.de
Beratungsstelle Frauenhaus Kaisers-	Tel.: 0631 17000, Frauenzuflucht-
lautern	kl@gmx.de
Beratungsstelle Frauenhaus Koblenz	Tel.: 0261 91489470, beratungsla-
	den@skf-koblenz.de
Beratungsstelle Frauenhaus Landau	Tel.: 96341 890912, <u>frauenhaus-</u>
	lamdau@t-online.de

Beratungsstelle Frauenhaus Lud-	Tel.: 0621 621955, <u>Frauenhaus-</u>
wigshafen	Lu.eV@t-online.de
Beratungsstelle Frauenhaus Mainz	Tel.: 06131 279292, <u>kon-</u>
	takt@frauenhaus-mainz.de
Beratungsstelle Frauenhaus Neustadt	Tel.: 06321 2329, frauenhaus-nw@t-
	online.de
Beratungsstelle Frauenhaus Pirma-	Tel.: 06331 92626, <u>frauenhaus-</u>
sens	pirmasens@t-online.de
Beratungsstelle Frauenhaus Südpfalz	Tel.: 06341 89626, Frauenhaus-
	Landau@t-online.de
Beratungsstelle Frauenhaus Trier	Tel.: 0651 1441914, nachbetreu-
	ung@frauenhaus-trier.de
Beratungsstelle Frauenhaus Wester-	Tel.: 02662 946630, <u>frauenhaus-</u>
wald,	westerwald@t-online.de
Beratungsstelle Frauenhaus Worms	Tel.: 06241 43591, <u>frauenhaus@drk-</u>
	worms.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Für die Landesregierung Rheinland-Pfalz:

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Straße 5a 55116 Mainz

Telefon: 06131 16-0 (zentraler Telefondienst)
poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.